Versuch einer Vergleichung der bündnerischen Maasse und Gewichte

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Der neue Sammler : ein gemeinnütziges Archiv für Bünden**

Band (Jahr): **5 (1809)**

Heft 1

PDF erstellt am: **01.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-377959

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

III.

Versuch einer Vergleichung der bündnerischen Maaße und Gewichte.

Wer einigermaaßen den Gegenstand dieser Abhandlung kennt, wird zum Voraus keine mathematisch-genauen Resultate dabei erwarten. Indessen ist Unbestimmtheit in Maaß und Gewicht eine Quelle so vieler Unannehmlichkeiten und unwillkührlicher Beschädigungen im gemeinen Leben, daß man diese Anregung derselben nicht überflüßig finden wird. — Sollte auch die schweitzerische Eidsgenossenschaft noch lange hierin die Wohlthat einer gemeinschaftlichen Norm entbehren, so könnte wenigstens jeder Kanton innerhalb seiner Gränzen die Ausgleichung befördern. Die Regierung Bündens hat bei Einführung des eidsgenössischen Münzfußes gezeigt, daß man durch festen Willen und kluge Einrichtung den Uebergang zum Bessern erleichtern kann. Auch hört allmählig, mit Einführung einer gleichförmigen Norm bei unsern Nachbarn, z. B. in Italien, manche bisher vorgebrachte Einwendung auf.

So abweichendes Maaß und Gewicht man in den einzelnen Theilen Bündens findet, so deutet es dennoch, wenigstens diesseits der Berge, auf einen gemeinschaftlichen Ursprung. Mangel an genauen Normal-Maaßen und vernachläßigte Prüfung haben unvermerkt so große Regellosigkeiten herbeigeführt, daß es in vielen Hochgerichten oder Gemeinden durchaus unmöglich ist, genau das rechtmäßige Gewicht oder Maaß zu erfahren.

Normal-Maaße findet man, so viel mir bekannt, nur in Chur (ziemlich ungenaue, wie wir sogleich sehen werden), Davos und Bergell. In den beiden leztern Hochgerichten wird wenigstens über Befolgung derselben sorgfältig gewacht, und so viel dürfte man doch, als Pflicht, von jeder Hochgerichts-Obrigkeit fordern, daß sie Normen für Maaß und Gewicht aufstelle, und diese pünctlich beobachten mache.

Bekanntlich besassen die Churer-Bischöfe in einem großen Theile des Landes das Recht über Münzfuß, Maaß und Gewicht *); selten aber findet man Spuren von Vorsorge für leztere Artikel, wohl eher für erstere **); die Bischöfe begnügten sich zu verordnen, daß in den Susten (öffentlichen Waaren-Niederlagen) Churer-Waage und Gewicht gehalten werden sollen. — Allein Maaß und Gewicht wurden damals so gar in der blühenden Handelsstadt Zürich vernachläßigt (s. Schinz Gesch. d. Zürch. Handl. S. 106. Nro. 4.), und doch war vermuthlich das Churer-Längenmaaß und Gewicht ursprünglich dem Zürcher gleich. ***)

*) In der Urkunde, wodurch Otto I. dem Bischof von Chur die Aufsicht über die Münze (*integritatem monetae*) giebt, 959 (S. *Eichhorn Cod. pr. XXII.*) komt von Maaß und Gewicht nichts vor, wohl aber in derjenigen Kaiser Carls für Bischof Ulrich 1349.

**) 1472, 24. Juli ließ Bischof Ortlieb den Jac. Tagg aus Ober-Engadin gefänglich einziehen, und um fl. 200 strafen, weil er beschnitten ring (leicht) Geld ausgegeben (Flügi's Catalog).

***) Ich schließe dies aus der noch bestehenden Aehnlichkeit und aus den Handelsverhältnissen. Der Ge-

In der Folge ergiengen zwar Verordnungen, sowohl der 3 Bünde als einzelner Hochgerichte, welche Gleichförmigkeit des Maaßes und Gewichts bezweckten, sie blieben aber unbefolgt. So gieng es dem 14. Puncte des Artikelbriefes 1526; *) so dem Civilstatut des Ober-Engadins (Nro. 118), welches 1762 Gleichheit und jährliche Prüfung an den zu Samaden und Zutz aufgestellten Musiern verordnete.

I. Gewicht.

A. Churer-Gewicht.

Data zur Bestimmung desselben.

1) Das Churer-Normal-Gewicht der halben Krinne oder 24 Loth, wurde genau gewogen, und gab 5591 Gran deutsches medizinisches Gewicht, folglich (wenn 1 Pfund medizin. oder 5760 med. Gran, 7452 holl. Aß ausmachen) 7233 1/3 holl. Aß, und demnach hätte das leichte Churer Pfund v. 32 Loth 9644 1/2 Aß. — Die Churer-Normal-Viertelskrinne oder 12 Loth, eben so gewogen, gab 2781 Gr. med.

leitsbrief, den die Zürcher-Bürger vom Bischof von Chur für ihre Handelsgüter durch seine Lande erhielten, 1291, 4. Sept. (*Eichh. l. c. Nro.* 88.) beweiset, daß diese Verhältnisse von Belang waren.

*) „Zum 14. So habend wir verordnet, daß nun fürohin in unsern Landen allenthalben u. in jeglichem Gericht ein mäß, ein gwicht, u. ein maaß inzenemmen und ußzegeben, glichlich und nit zweverley, sie solle, und söllichs alles by Churer Gwicht, maß und mäß genommen und geben werden. Darby sond (sollen) die von Chur söllich gwicht und maaß, one der 3 Pündten Rath und willen nit verenderen."

folglich für das Pf. nur 9594 9/20 Aß. Dieser Unterschied von 50 Aß beweiset, daß das Normal-Gewicht selbst, in seinen Abtheilungen, nicht harmonire. Die Mittelzahl aus beiden giebt für das leichte Churer-Pfund 9619 1/2 Aß. *)

2) Nach den Abwägungen in unsern Apotheken sind 32 Churer-Loth gleich 31 Loth mediz. — folglich das leichte Churer-Pf. = 9625 1/2 holl. Aß.

3) Im Handel rechnet man, daß 100 Zürcher- oder Zurzacher-Pf. (à 36 Loth oder 10971 Aß), 114 leichte Churer-Pf. machen, das gäbe für das Churer-Pf. 9624 Aß. Allein in der Bavierischen Handlung zu Chur hat man eine effective (von dort kommende) Zurzacher-Waage, und auf dieser ergab sich, daß im Großen 100 Pf. Zurzacher 115 15/16 Chur. leichte Pfunde betragen, sonach hätte lezteres nur 9514 6/41 Aß. — Aus vielen Vergleichungen beim Gewicht von Eisen, Kupfer rc. wo keine Veränderung durch Näße oder Austrocknung Statt hat, wurde ferner in einem Churer-Handelshause gefunden, daß 100 Pf. Zurzacher gleich 101 3/4 schweren Churer oder 114 15/32 leichter Ch. Pf. seyen; dies gäbe dem leichten Ch. Pf. 9584 1/3 Aß; das Mittel aus diesen 3 Handlungsangaben: 9574 1/7 Aß. — Das Mittel aus den 3 Artikeln wäre 9606 1/3 Aß; hier scheint es aber am billigsten, bei demjenigen der Normal-Gewichte stehen zu bleiben, und nur auf die starken Abweichungen aufmerksam gemacht zu haben.

*) Fäsis Handbuch S. 296 giebt das schwere Chur. Pf. 10824 Aß an, folglich das leichte 9621 1/3.

Wir nehmen das leichte Churer-Pfund zu 9620 Aß an, und folglich das schwere von 36 Loth, zu 10822 1/2 Aß. 100 leichte Churer-Pfund machen einen leichten, 100 schwere einen schweren Centner. Die Krinne in Chur hat 48 Churer-Loth. 6 Kr. sind ein Hahnenfuß. Der Rupp: 600 Lth. v. i. 162/3 schwere, oder 183/4 leichte Pf. Das Fleischpfund hat 60, das Fischpfund 36, das Gewürzpfund 32 Loth. Das Loth wird in 4 Quentlein oder 16 Drachmen oder 32 Heller getheilt.

Ein Stein Hanf hält 4 Krinnen od. 192 Loth.

Ein Wisch Heu wiegt 88 Kr., u. hat 4 Körbe.

Vergleichungen: [meistens nach Fäsis Handbuch d. schweitz. Staatskunde 1796; die Angaben der neufranzösischen Norm sind hier und in der Folge nach der Bestimmung v. 13. Brumaire an IX. genommen].

	Loth.	holl. Aß.		franz. Gran.
	hat		oder	
Chur 1 Krinne . . .	48	14430		13053
— 1 Pfund schwer .	36	10822 1/2		9790
— 1 —— leicht. .	32	9620		8702
St. Gallen 1 Pfund schwer	40	12164		11007
— — — 1 — — leicht	32	9678		8755
Lindau 1 Pfund schwer .	40	12010		10864
— — 1 — — leicht .	32	9608		8691
Zürich 1 Pfund schwer .	36	10971		9925
— — 1 — — leicht. .	32	9753		8822
Bern 1 Pfund	32	10825		9792
Apotheker-Gewicht.				
Deutsches. 1 Pfund.	24	7452		7016
Poids de marc.		10188		9216
Kilogramme		20890 2/3		18827 3/20
Wien.		11656		
München.		11671		

		Loth. hall. Aß. hat	franz. Gran. oder
Nürnberg.	1 Pfund.	= =	10608
Augsburg.	1 Pf. schwer. *)	= =	10206
— —	= = = leicht.	= =	9813
Berlin.	1 Pfund.	= =	9750
Amsterdam.	= = = = =	= =	10280
— —	Troys.	= =	10240
Genua.	Cantaro . . .	= =	10089
—	leicht	= =	6720
Mailand.	P. grosso . .	= =	15918
— —	= = Sottile . .	= =	6822
Venedig.	P. grosso . .	= =	10350
— —	= = Sottile . .	= =	6924

Basel hat Poids de marc. Luzern, Schwyz, Zug und Glaris das leichte und schwere Zürcher = Gewicht.

Nach obigem ist ein Loth

in Chur	ungefähr	300 5/8	Aß	oder	272 Gran.
= Lindau	= = =	300	= =		271 1/2 =
= Zürch	= = =	305	= =		275 2/3 =
= mediz. Gew.	=	310 1/2	= =		292 1/3 =
= Bern	= = =	338 1/4	= =		306 =

oder das Churer = Loth kommt dem von Lindau und Zürich sehr nahe, u. 9 Churer = Loth machen 8 Berner.

Das Churer, St. Galler und Lindauer leichte Pf. sind wenig verschieden; und das Churer schwere Pfund dem Berner = Pfund gleich. 1 Churer = Rupp ist ungefähr 16 1/2 schwere Zürcher = oder 16 2/3 Berner = Pf.

Im Handel bedient man sich zu Chur gewöhnlich folgender Reductionen:

*) Beides nach Paul v. Stetten Beschreib. der Reichsstadt Augsburg. 1788.

			Leichte Pfund.
100 Pfund	Baierisch	thun in Chur .	$122\frac{1}{2}$
= = =	in Wien	= = = = .	120
= = =	Zurzacher od. Zürcher	= = = = .	114
= = =	Berner	= = = = .	113
= = =	schwer in Chur	= = = = .	$112\frac{1}{2}$
= = =	Nürnberger	= = = = .	110
= = =	*Poids de marc*	= = = = .	106
= = =	Ulmer	= = = = .	105
= = =	Genueser *Cantaro*	= = = = .	103
= = =	= = = leicht	= = = = .	67
= = =	Marseiller	= = = = .	85
= = =	Clävner schwer	= = = = .	77
= = =	= = = = leicht	= = = = .	66
= = =	Mailänder	= = = = .	70
= = =	Venezianer	= = = = .	64

Allein diese Angaben sind noch bei weitem nicht ganz bestätigt. Nach den oben erwähnten, effectiven Zurzacher= und Mailänder=Waagen wären im Großen 100 Pfund Zurzacher gleich 161 1/4 Mailänder oder 102 1/2 Churer schweren, folglich würden 100 mailänder 71 22/43 leichte Churer machen (andere Abwägungen im Großen geben 71 7/16). Beim Mailänder= und Clävner=Gewicht giebt es verschiedene Reductionen, z. B. von 160 — 164 mail. für den Churer schweren Centner.

B. Gewicht in andern Gegenden Bündens.

Im ganzen Oberland, in Oberhalbstein, Schams, Bergün rc. beobachtet man das Churer=Gewicht von 48 Loth auf 1 Krinne, und das Ladenpfund v. 32 Lt. Auch Churwalden, Belfort, 5 Dörfer, Hochger. Mayenfeld, Schiersch u. Seewis haben die Krinne v. 48 Lth.

Davos, Klosters und Castels hingegen hat die sogenannte kleine Krinne von 36 Loth. Zu Davos beobachtet man dabei genau das Churer-Loth, so daß daselbst diese Krinne dem Churer schweren Pf. gleich ist. In den beiden andern Hochgerichten herrscht hingegen große Unordnung, die Krinne ist daselbst ungefähr um 1 Loth leichter, als auf Davos. Da die Lothe gleich seyn sollen, so müßten 11 Brättigäuer-Krinnen 8 1/4 Chur. Kr. machen, sie machen aber nur 8; ja, nach andern Berichten giebt man 11 Brättig. Kr. gar für 9 Chur. aus. Uebrigens ist selbst in den einzelnen Gemeinden dieses innern Brättigäus die Krinne verschieden.

Das Ober-Engadin hat Pfunde v. 32 Loth oder 16 Unzen, und man rechnet, daß 108 solche Pf. 100 leichte Chur. Pf. ausmachen. *) Ein Rupp hat daselbst 20 kleine Pf. (zu 32 Loth) oder 10 große. — Beim Heu machen 40 Rupp 1 Fuder.

Das Unter-Engadiner-Pfund ist gleichfalls von 32 Loth. Unter-Tasna machen 22 Pf. 20 leichte Churer Pf. Ob-Tasna ist es um 1 Loth leichter, so daß daselbst 32 Loth 31 Loth unter Tasna ausmachen. 20 Pf. sind 1 Rupp. Bei Salz, Eisen, Heu, Wein bedient man sich des schweren Gewichts, wovon 10 Pf. 1 Rupp sind, und 26 gemeine Pf. von Unter-

*) Darnach wäre das O.Engad. Pf. 8907 4/9 Aß. Nach der Angabe N. Samml. 1806 S. 231, die auf einer genauen Abwägung beruhen soll, hielte es 8160 Gr. oder 9920 2/3 Aß, und 100 Churer-Pfund würden nur 106 2/3 Engadiner ausmachen.

Tasna machen. Hiernach wäre das Pfund ob Tasna 8459 1/2 Aß. Unter Tasna 8745 1/2 Aß, und das schwere 22738 3/10 Aß.

Im Münsterthal hat 1 Rupp (Pais) 20 Mark. 1 Mark 16 Unzen. 5/4 Mark sind 1 Wiener Pfund. Verhält sich das Wiener Pfund zum Churer wie 120 : 100, so sind 25 Mark 24 Churer Pf., oder 1 Mark hat 9235 1/5 Aß. Hat hingegen das Wiener Pfund 11656 Aß, so wäre die Mark 9325 Aß.

In Bergell hat beim Peso oder Ruppo das Pf. 30 Unzen oder 60 Loth (die Lothe denen von Chur gleich) 10 solche Pfund sind 1 Peso. Hiernach wird Fleisch, Heu, Kalk, Oel, Milch ꝛc. gewogen. Das Markpf. (Lira di marca) hat 32 Unzen. Das gewöhnl. Pf. (la Liretta andante) zu 12 Unzen wird bei Gewürz, Seide ꝛc. gebraucht. 28 1/2 Bergeller Unzen machen 30 Clävner Unzen. — Sind die Lothe wirklich denen von Chur gleich, so würde das Pf. beim Ruppo betragen 18037 1/2 Aß. Das Markpfund 19240, und das gewöhnliche 7215 Aß.

C. Molkengewicht in den Alpen.

An den meisten Orten die sonst gewöhnliche Krinne oder das Pf. Im Oberlande wiegt ein Steer Butter 10 Krinnen. Am Heinzenberg besteht ein Meß Molken aus 20 Kr. Butter, 20—30 Kr. Käs u. 9—14 Kr. Zieger.

(Die Fortsetzung folgt).